

## **Beschluss**

betreffend

**Aufforderung an den Bürgermeister der Gemeinde Dermbach den öffentlichen Spielplatz im Ortsteil in Stand zu setzen.**

### Sachverhalt:

Der Ortsteil Stadtlengsfeld ist mit ca. 1800 Einwohnern, rund 220 Patienten der Dr. Becker Burg-Klinik und vielen Besuchern bzw. Übernachtungsgästen überregional bekannt und frequentiert. Wichtige Arbeitgeber im Ortsteil sind die Dr. Becker Burg-Klinik und die Firma Aco Passavant GmbH im Gewerbegebiet.

Der öffentliche Spielplatz im Gewerbepark ist in die Jahre gekommen und macht einen heruntergekommenen Eindruck. Während der ländliche Raum in den vergangenen Jahren bereits deutlich an Attraktivität verloren hat kann der Ortsteil Stadtlengsfeld insbesondere gegenüber jüngeren Familien nicht einmal mit einem den geringsten Ansprüchen entsprechenden Spielplatz aufwarten.

Es ist fraglich ob der Spielplatz überhaupt der Sicherheit nach DIN EN 1176 entspricht und ob abseits der regelmäßig durchzuführenden visuellen und operativen Inspektion auch eine jährliche Hauptinspektion durch entsprechende sachkundige Prüfer nach DIN 79161 durchgeführt wurde. Die Gemeinde hat eine Verkehrssicherungspflicht nach § 823 BGB.

Der Ortsteilrat bittet daher den Bürgermeister der Gemeinde Dermbach die Umzäunung wieder herzustellen, Gefahrenquellen auf dem Gelände zu beseitigen und die vorhandenen Spielgeräte wieder so in Stand zu setzen, dass sie sinnvoll nutzbar sind und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Dabei sind zweckgebundene Spenden nachweislich zu verwenden.

Darüber hinaus sind Öffnungszeiten für den Spielplatz festzulegen, dessen Umsetzung dann durch den Ortsteilbürgermeister zu organisieren ist. Mit Hinweis auf die Stellungnahme des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 02.07.2024 (Aktenzeichen: 362-9/2024.2) ist im Anschluss ein Vor-Ort-Termin zu vereinbaren um die Möglichkeiten der nächtlichen Sicherung des Spielplatzes auszuloten.

### Beschlussvorschlag:

**Der Ortsteilrat Stadtlengsfeld beschließt,**

**den Bürgermeister der Gemeinde Dermbach aufzufordern, alsbald den öffentlichen Spielplatz im Ortsteil Stadtlengsfeld, Im Gewerbepark 2, von Gefahren zu befreien, zu umfrieden und wieder in Stand zu setzen.**

---

Feststellungen:

Nach § 38 ThürKO waren keine Ortsteilratsmitglieder von den Beratungen und der Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde ...		Abstimmungsverhalten:	
im Wortlaut des Beschlussvorschlages gefasst.	✓	Anzahl Ortsteilräte:	7
mit <u>eingearbeiteten</u> Änderungen beschlossen.		Stimmberechtigt anwesend:	6
zurückgestellt.		Ja-Stimmen:	6
Beschlusnummer:	STL-OTR-25042406	Nein-Stimmen:	0
Beschlussdatum:	24.04.2025	Enthaltungen:	0

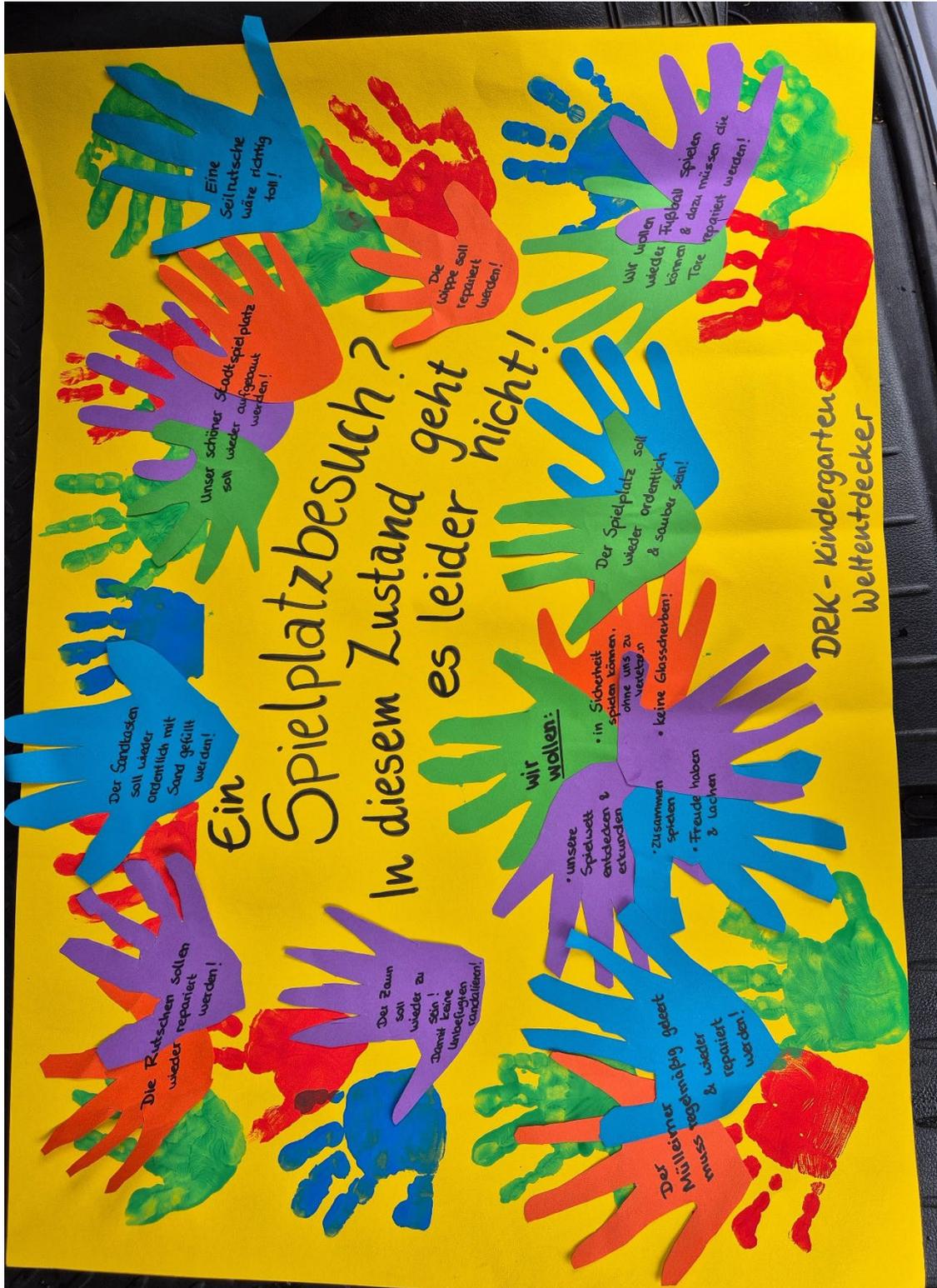
Ausgefertigt:

Stadtlengsfeld, den 24.04.2025



.....  
Andreas Kuroпка, Ortsteilbürgermeister

Forderung der Stadtlengsfelder Kinder:













**Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!**

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 362-9/2024.2

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Gemeinde Dermbach  
Ortsteilbürgermeister Stadtlengsfeld

ot.stadtlengsfeld@dermbach.de

Ihre Nachricht vom :  
Ihr Zeichen :  
Bearbeiter/in : Herr Weber  
Telefon : +49 (361) 57-  
Erfurt, den : 2. Juli 2024

## Anfrage zur Videoüberwachung auf öffentlichen Plätzen

Sehr geehrter Herr Kuroпка,

vielen Dank für Ihre Anfrage an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) zur Videoüberwachung im Bereich Ihres Ortsteiles von Dermbach.

Sie schildern darin ein doch sehr häufiges Problem mit Vandalismus. Nach den hier vorliegenden Erfahrungen haben viele kleinere Kommunen regelmäßig solche Schäden zu verzeichnen. Besonders die Zerstörung von Spielplätzen hat für die in Ihrem Ort lebenden Kinder und Jugendlichen erhebliche Einschränkungen zur Folge.

Sie teilen mit, dass Sie selbst bereits den Leitfaden des TLfDI für die Videoüberwachung durch öffentliche Stellen geprüft haben. Nach Ihrer Ansicht sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen kaum zu erreichen. Ihren Befürchtungen vom Entstehen rechtsfreier Räume kann der TLfDI jedoch nicht zustimmen.

Der TLfDI begrüßt seine frühzeitige Einbindung in die Planung solcher, in die Rechte der betroffenen Personen erheblich eingreifender Maßnahmen. Gerade, wenn im

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8  
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900  
E-Mail\*: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)  
Internet: [www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE338711747

\*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

Rahmen eine Videoüberwachung Kinder betroffen sein können, ist Videoüberwachung in aller Regel nur schwer zu begründen.

Der TlfDI kann Ihre Argumente zur Notwendigkeit von Maßnahmen zum Schutz des öffentlichen Eigentums teilweise nachvollziehen.

Sie haben weiter konkret die Videoüberwachung eines Kinderspielplatzes, welcher eingezäunt und abschließbar ist, außerhalb der Öffnungszeiten angefragt.

Dies kann durchaus eine zulässige Lösung darstellen. Dabei ist jedoch **grundsätzlich** Folgendes zu beachten:

- der Zaun hat ein schwer überwindbares Hindernis zu sein. Zäune, welche leicht zu übersteigen sind, stellen keinen ausreichenden Schutz, gerade für Kinder dar;
- die Überwachung darf **ausschließlich außerhalb** der Öffnungszeiten erfolgen. Dabei können die Zeiten an Sommer- und Winternutzung angepasst werden;
- es ist **immer** dafür zu sorgen, dass der Bereich zur Schließzeit auch tatsächlich abgeschlossen wird oder aber die Videoüberwachung ausgeschaltet bleibt;
- die Videoüberwachung darf sich nicht auf Bereiche außerhalb des abgesperrten Bereiches erstrecken;
- die Speicherung der Aufnahmen ist auf das notwendige Maß zu beschränken (max. 72 Stunden);
- Tonaufnahmen sind verboten;
- die Aufnahmen sind vor fremdem Zugriff sicher zu schützen und die Zugriffsrechte klar und strikt zu regeln;
- auf die Überwachung ist durch eine ausreichende Zahl (rundum) von Hinweisschildern mit den datenschutzrechtlich notwendigen Inhalten hinzuweisen.

Es können aufgrund von speziellen Gegebenheiten bei Ihnen vor Ort noch weitere Vorgaben zu erfüllen sein.

Sehr gerne stehe ich Ihnen für weitere Fragen und bei einer möglichen Umsetzung zur Verfügung. Ein Vor-Ort-Termin zur Begehung und Bewertung des Spielplatzes vor Beginn einer Umsetzung oder auch möglicher weiterer zu überwachender Objekte ist ebenfalls jederzeit möglich.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Weber

*Das Schreiben / der Bescheid wurde im Entwurf gezeichnet und enthält rechtsgültig die entsprechende Namenswiedergabe. Bei Bedarf übersenden wir Ihnen eine unterschriebene Fassung.*